



Für den Erhalt der Lebensqualität in Buir: Initiative „Buirer für Buir“

Andreas Büttgen
Zum Hoover Feld 19
D-50170 Kerpen-Buir
Tel.: 02275 / 8971

online: www.buirerfuerbuir.de
info@buirerfuerbuir.de

Buirer für Buir, Zum Hoover Feld 19, 50170 Kerpen

Buir, den 25. Juni 2014

Stadt Kerpen
Die Bürgermeisterin
Jahnplatz 1

50171 Kerpen

Ordnungsverfügung der Stadt Kerpen zur Räumung der Waldbesetzung im Hambacher Forst am 27.03.2014

Hier: Nachfrage zur Antwortmail von Herrn Dieter Spürck, Stadt Kerpen, vom 14.05.2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Marlies,
sehr geehrter Herr Spürck,

vielen Dank für die Beantwortung unseres Fragenkatalogs vom 29. März 2014. Leider sind einige Punkte aus unserer Sicht nicht ausreichend plausibel oder gar nicht beantwortet worden, deshalb haben wir Nachfragen, um deren Beantwortung wir hiermit bitten.

1. Auf unsere Fragen zu Umfang und Träger der Kosten des Einsatzes sowie möglicher Absprachen bezüglich der Kostenübernahme im Vorfeld der Ordnungsverfügung zwischen Stadt, Waldbesitzer und Einsatzkräften antwortet Herr Spürck, die jeweilige Kostentragungspflicht sei im Vorfeld geklärt worden. Er verweist auf die Inrechnungstellung der Kosten der Vollzugshilfe durch die Polizei gegenüber der Stadt, welche wiederum die Störer (entweder den Grundstückseigentümer als Zustandsstörer = RWE oder die Nutzer der Baumhäuser als Verhaltensstörer) aufgrund von Kostenbescheiden zur Kostenerstattung heranziehen werde.

Wir möchten gern wissen, ob der Zustandsstörer im Vorfeld bzw. im Rahmen der Planung und Durchführung der Räumung, ggf. sogar unaufgefordert, verbindlich eine Kostenübernahme (in schriftlicher oder mündlicher Form) gegenüber der Stadt und/oder möglichen anderen Auftraggebern der Räumung zugesagt hat?

Hintergrund dieser Frage ist die Tatsache, dass während einer öffentlichen Veranstaltung ein Ratsmitglied im Beisein des Unterzeichners gegenüber der lokalen Presse diese Behauptung aufgestellt hat. Demnach soll es eine schriftliche Erklärung seitens RWE geben bzw. gegeben haben. Gestützt werden diese Äußerungen aus unserer Sicht durch die Aussagen von Herrn Spürck, dass für die Stadt keine nennenswerten Kosten zu erwarten sind. Bekanntlich verfügen die Verhaltensstörer über keine größeren finanziellen Mittel, also ist daraus zu schließen, dass der Zustandsstörer bereits im Vorfeld Zusagen gemacht hat.

2. Des Weiteren haben wir gefragt, auf wessen Einschätzung hin dieses Großaufgebot (mehrere Hundertschaften Polizei, etc.) von wem angefordert wurde? In seinen Antworten zu diesem Themenkomplex geht Herr Spürck im Wesentlichen auf die Gefährdung von Waldspaziergängern ein, die in einer gemeinsamen Gefahreneinschätzung der zuständigen Behörden festgestellt worden sei. Wir fragen: War tatsächlich eine konkrete Gefährdung von Waldspaziergängern gegeben, wenn man bedenkt, dass die Baumhäuser weit ab von Waldwegen und Wirtschaftswegen lagen? Üblicherweise werden Wälder oder Forste nur auf den vorhandenen Wegen hinsichtlich einer Gefährdung für Waldspaziergänger überprüft. Maßnahmen werden nicht unbedingt unternommen – so ist beispielsweise ein Mast der Stromzuführung zum Kieswerk Richtung besetzter Wiese seit Jahren umgeknickt und die

Für den Erhalt der Lebensqualität in Buir: Initiative „Buirer für Buir“

Leitung oberhalb des Wanderweges wird nur noch durch einen Baum gehalten. Dies birgt, so erscheint es uns, ein wesentlich höheres Gefährdungspotential als weit ab liegende Baumhäuser. Hinweisen möchten wir auch darauf, dass Presseberichten zu Folge die von der Stadt erwarteten Lock-on-Vorrichtungen aus Beton, von denen eine Destabilisierung der Bäume ausgehen sollte, nicht gefunden wurden. Auch hier wurde die Risikoabwägung nicht ausreichend vorgenommen, bzw. wurde aufgrund von Spekulationen gehandelt.

3. Unbefriedigend ist auch die Antwort auf unsere Frage nach dem Unterschied zu der im Spätherbst 2012 geräumten Waldbesetzung, bei der eine Gefährdung von Waldbesuchern nie ein Thema war. Diese Frage hat Herr Spürck gar nicht beantwortet.

Wir fragen daher noch einmal: Was unterscheidet diese Räumung von der damaligen? Hat die Stadt Kerpen in 2012 ihre Sorgfalts- und Schutzpflichten verletzt?

Die erste Waldbesetzung in 2012 hätte laut aktueller Argumentation der Stadt eine deutlich höhere Gefährdung von Waldspaziergängern dargestellt. Neben dem Tunnelbau gab es zahlreiche Seilbrücken sowie mehrstöckige Bauwerke, die über mehrere Monate genutzt bzw. gebaut wurden. Durch Einladungen der Waldbesetzer_innen war die erste Waldbesetzung, die auch örtlich sehr nah an einem öffentlichen Waldweg lag und mit dem Fahrrad (also nicht nur Spaziergänger) erreichbar war, bei regelmäßigen Veranstaltungen, wie z.B. solidarischen Sonntagen oder Konzerte, stark frequentiert. Wir bitten um klare Aussagen über die Verhaltensregeln der Stadt. Wir halten es für sehr wichtig, dass der Anschein von Willkür- oder auch Gefälligkeitshandlungen entkräftet wird.

4. Wir hatten gefragt, ob der Stadt bewusst war, dass ein Rodungsverbot aufgrund der Brut- und Nistzeit besteht und die geräumte Parzelle erst frühestens 2018 gerodet werden muss.

Hierzu antwortete Herr Spürck: „In der Zeit vom 1. März (nicht: 1. April) bis zum 30. September ist es verboten, Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen (§ 64 Abs. 1 Nummer 3 Landschaftsgesetz NRW). Dieses Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können (§ 64 Abs. 1 Nummer 3 Landschaftsgesetz NRW). In diesem Sinne lag eine behördlich angeordnete bzw. zugelassene Maßnahme vor, so dass die Räumung der Baumhäuser und damit in Zusammenhang stehende Fällungen rechtlich zulässig waren. ... Hierüber war sich die Stadt ebenso bewusst wie hinsichtlich des in dem Schreiben vom 29. März 2014 angesprochenen Umstandes, dass die geräumte Waldparzelle erst frühestens 2018 gerodet werden muss. Entscheidend für die Räumung war nicht der Zeitpunkt der Rodung, sondern der von Waldbesetzern herbeigeführte gefährliche und in mehrfacher Hinsicht unzulässige Zustand, welcher Verstöße gegen Bauordnungsrecht, Landschaftsgesetz und Landesforstgesetz darstellt.“

Selbst wenn man die von der Verwaltung vorgenommene Gefahreinschätzung teilt, wäre mit dem Abbau der Baumhäuser der vermeintlich gefährliche Zustand beseitigt, eine Fällung der Bäume also keineswegs zu diesem Zeitpunkt notwendig gewesen.

Die Fällung ist nur unter dem Aspekt zu verstehen, dass eine erneute Besetzung verhindert werden soll – dann müsste jedoch der ganze Hambacher Forst gefällt werden. Aus unserer Sicht verstößt die Fällung nach erfolgtem Rückbau der Plattformen gegen die von Herrn Spürck zitierte Rechtsnorm und stellt angesichts der erst frühestens 2018 anstehenden geplanten Nutzung der Parzelle durch RWE eine völlig unsinnige und überzogene Maßnahme dar, die für die Bürgern_innen angesichts des immer geringer werden Waldes in der Stadt Kerpen nicht nachvollziehbar ist. Dies im Übrigen bereits zum wiederholten Male. Die Polizei hält sich hier nicht an das Verhältnismäßigkeitsgebot.

Mit freundlichen Grüßen

